

2022

Freiburger Schaf- und
Ziegenzuchtverband

STATUTEN

Art. 1 NAME

Unter dem Namen « Freiburger Schaf- und Ziegenzuchtverband » (abgekürzt FSZV) wird ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet.

Art. 2 ZIELE

Die Ziele des Verbandes sind:

- a) Förderung der Schaf- und Ziegenzucht und der Arbeit der Züchter/innen;
- b) Vertretung der Interessen der Züchter/innen gegenüber den kantonalen und eidgenössischen Behörden, den Zuchtverbänden und den nationalen Vereinigungen;
- c) Verteidigung einer Rasse oder Gruppe von Tieren für ihre Anerkennung;
- d) Unterstützung der Organisation von Veranstaltungen zur Förderung der Schaf- und Ziegenzucht;
- e) Förderung der Bildung von Interessengruppen und Vorschlag für innovative Projekte;
- f) regelmässige Information seiner Mitglieder.

Art. 3 SITZ

Der Sitz des Verbandes ist in Hauterive (FR).

Art. 4 DAUER

¹Die Dauer des Verbandes ist unbegrenzt.

²Seine Auflösung unterliegt dem Beschluss der Generalversammlung.

Art. 5 MITGLIED

¹Mitglied des Verbandes kann:

- a) jeder/e Züchter/in (Eigentümer/in oder Halter/in von Kleinwiederkäuern, die mit einer TVD-Nummer registriert ist);
- b) jede natürliche Person, die an der Zucht und Förderung von Kleinwiederkäuern interessiert ist.

²Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.

³Nach Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags kann das Mitglied aktiv an den Aktivitäten des Verbandes teilnehmen.

⁴Seine endgültige Aufnahme wird vom Vorstand bestätigt.

Art. 6 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

¹Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand vor der Generalversammlung oder durch Ausschluss. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist weiterhin fällig.

²Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied das Ansehen des Verbandes schädigt oder seinen Interessen zuwiderhandelt. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen.

³Wird der Jahresbeitrag (der sechs Monate nach der Generalversammlung fällig ist) zwei Jahre lang nicht gezahlt, so führt dies zum Ausschluss aus dem Verband.

Art. 7 ORGANE DES VERBANDES

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Fachausschuss für Schafe;
- d) der Fachausschuss für Ziegen;
- e) die Geschäftsstelle;
- f) die Revisionsstelle.

Art. 8 GENERALVERSAMMLUNG

¹Die Generalversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Verbandes zusammen. Den Vorsitz führt der/die Präsident/in.

²Sie findet jedes Jahr statt und darüber hinaus auf Einberufung durch den Vorstand oder auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Verbandes.

³Die Einladung, einschliesslich der Traktandenliste, wird den Mitgliedern mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung einzeln zugesandt und auf der Website des Verbandes veröffentlicht.

Art. 9 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

¹Die ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in der Regel durch Handzeichen gefasst, es sei denn, mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder beantragt eine geheime Abstimmung.

²Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in.

Art. 10 BEFUGNISSE DER GENERALVERSAMMLUNG

¹Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie trifft alle Entscheidungen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

²Es stehen ihr insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Annahme und Änderung der Statuten;
- b) Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags;
- c) Wahl des/der Präsidenten/in und der Vorstandsmitglieder;
- d) Ernennung von zwei Rechnungsrevisoren/innen und einem/er stellvertretenden Rechnungsrevisor/in;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- f) Entlastung des Vorstands und der Geschäftsstelle;
- g) Entscheidung über die Auflösung des Verbandes.

Art. 11 VORSTAND

¹Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen, darunter mindestens ein Mitglied jedes Fachausschusses. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Die Höchstdauer der Amtszeit eines Mitglieds ist das Ende der vierten aufeinander folgenden Amtszeit.

²Er hat unter anderem folgende Funktionen:

- a) die Ernennung seines/er Vizepräsidenten/in, wobei er möglichst auf eine ausgewogene Vertretung der einzelnen Tierarten achtet;
- b) die Einstellung eines/er Geschäftsführers/in oder die Genehmigung seiner/ihrer Ernennung, wenn die Person vom Staat Freiburg eingestellt wird;
- c) die Ernennung der Mitglieder der Fachausschüsse und die Benennung der verantwortlichen Person;
- d) die Validierung der endgültigen Aufnahme von Mitgliedern;
- e) die Leitung des Verbandes im Interesse seiner Mitglieder;
- f) die Vorlage des jährlichen Budgets des Verbandes an die Generalversammlung;
- g) die Bestimmung der Rechnungsführung;
- h) die Organisation von Veranstaltungen zur Förderung der Schaf- und Ziegenzucht, die Bildung eines Organisationskomitees für jede Veranstaltung und die Festlegung des Budgets;
- i) die Vertretung des Verbandes gegenüber anderen Zuchtorganisationen;
- j) der Abschluss der erforderlichen Versicherungen.

³Der/die Präsident/in hält regelmässige Sitzungen des Vorstands ab. Er/Sie beruft ihn auch ein, wenn eines seiner Mitglieder, der Fachausschuss für Schafe oder Ziegen, dies verlangt.

⁴Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in.

Art. 12 GESCHÄFTSSTELLE

Die Geschäftsstelle wird einem/er Geschäftsführer/in anvertraut, der/die:

- a) das Protokoll der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen verfasst;
- b) die administrativen Aufgaben erledigt und für die laufende Geschäftsführung des Verbandes sorgt;
- c) die vom Vorstand beschlossenen Aufgaben umsetzt;
- d) an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnimmt;
- e) mindestens einmal pro Jahr an jedem Fachausschuss teilnimmt;
- f) die administrative Kontaktperson zu den verschiedenen Zuchtorganisationen ist;
- g) Informationen für die verschiedenen Medien bereitstellt.

Art. 13 REVISIONSSTELLE

¹Die Rechnungsrevisoren/innen werden für sechs Jahre gewählt und können nicht wiedergewählt werden.

²Die Revisoren/innen prüfen insbesondere:

- a) die Buchführung;
- b) die Bilanz und die Bücher mit den entsprechenden Belegen;
- c) die Abstimmung des Kassenbestandes und des sonstigen Vermögens des Verbandes mit den Aufzeichnungen.

³Sie legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Anträgen vor. Dieser Bericht wird dem Protokoll der Generalversammlung beigelegt.

Art. 14 FACHAUSSCHUSS FÜR SCHAFE

¹Der Fachausschuss für Schafe besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die vom Vorstand für drei Jahre ernannt werden. Die Höchstdauer der Amtszeit eines Mitglieds ist das Ende der vierten aufeinander folgenden Amtszeit. Ihm sollten möglichst Vertreter des Milch- und Fleischsektors, der Rassen, der Weiterbildung, der Jungzüchter/innen, der Berufszüchter/innen sowie der Hobbyzüchter/innen angehören.

²Er hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Vorschlag der Person aus dem Fachausschuss, die einen Sitz im Vorstand hat;
- b) Leitung der kantonalen Schafsexperten/innen und die Planung von Schafschauen für die Mitglieder;
- c) Vorschlag eines/er Vertreters/in für den zuständigen Schweizer Verband;
- d) Aufrechterhaltung des Kontakts mit wichtigen Zuchtorganisationen;
- e) Vorschlag von Interessengruppen an den Vorstand, die Festlegung eines Zwecks und die Benennung eines/er Verantwortlichen;
- f) Vorschläge für die Organisation von Aktivitäten für Jungzüchter/innen;
- g) Vorschlag von Weiterbildungskursen und Förderung der Geselligkeit unter den Mitgliedern.

³Die zuständige Person beruft die Ausschusssitzungen ein und sorgt dafür, dass über jeden Beschluss ein Protokoll geführt wird.

Art. 15 FACHAUSSCHUSS FÜR ZIEGEN

¹Der Fachausschuss für Ziegen besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die vom Vorstand für drei Jahre ernannt werden. Die Höchstdauer der Amtszeit eines Mitglieds ist das Ende der vierten aufeinander folgenden Amtszeit. Ihm sollten möglichst Vertreter des Milch- und Fleischsektors, der Rassen, der Weiterbildung, der Jungzüchter/innen, der Berufszüchter/innen sowie der Hobbyzüchter/innen angehören.

²Er hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Vorschlag der Person aus dem Fachausschuss, die einen Sitz im Vorstand hat;
- b) Leitung der kantonalen Ziegenexperten/innen und die Planung von Ziegenschauen für die Mitglieder;
- c) Vorschlag eines/er Vertreters/in für den zuständigen Schweizer Verband;
- d) Aufrechterhaltung des Kontakts mit wichtigen Zuchtorganisationen;
- e) Vorschlag von Interessengruppen an den Vorstand, die Festlegung eines Zwecks und die Benennung eines/er Verantwortlichen;
- f) Vorschläge für die Organisation von Aktivitäten für Jungzüchter/innen;
- g) Vorschlag von Weiterbildungskursen und Förderung der Geselligkeit unter den Mitgliedern.

³Die zuständige Person beruft die Ausschusssitzungen ein und sorgt dafür, dass über jede Sitzung ein Protokoll geführt wird.

Art. 16 INTERESSENGRUPPE

¹Eine Interessengruppe besteht aus mindestens drei Personen, von denen ein Mitglied eines Fachausschusses sein muss.

²Sie hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Festlegung eines Tätigkeitsprogramms und eines Namens für die Gruppe;
- b) Suche nach einer Finanzierung durch spezielle Organisationen;
- c) Vorlage eines Budgets an den Vorstand und Einhaltung dieses Budgets;
- d) Einstellung von Personal und Freiwilligen für die Aktivitäten;
- e) Anfertigung eines Protokolls über jede Sitzung und Übermittlung an den Vorstand und an den entsprechenden Fachausschuss.

Art. 17 VERANTWORTLICHKEITEN

¹Der Verband wird durch die kollektive Unterschrift von zwei Personen rechtsgültig verpflichtet, und zwar des/der Präsidenten/in, des/der Vizepräsidenten/in oder des/der Geschäftsführers/in.

²Die Mitglieder übernehmen keine Verpflichtung oder persönliche Haftung für die Schulden des Verbandes; dieser haftet gegenüber Dritten bis zur Höhe seines Vermögens.

Art. 18 RECHNUNGSJAHRE

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 19 FINANZIELLE MITTEL

Die finanziellen Mittel des Verbandes sind Mitgliedsbeiträge, öffentliche Beihilfen, private Mittel und sonstige Einnahmen.

Art. 20 VERGÜTUNGEN

Die Mitglieder des Vorstands und der Fachausschüsse erhalten eine Reisekostenvergütung für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands und der Fachausschüsse. Der/Die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in des Vorstands erhalten eine jährliche Pauschalvergütung, die von der Generalversammlung festgelegt wird.

Art. 21 STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VERBANDES

¹Eine Statutenänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie auf der Traktandenliste der Generalversammlung steht.

²Das Gleiche gilt für die Auflösung des Verbandes.

³Im Falle einer Auflösung des Verbandes soll dessen Vermögen durch Grangeneuve verwaltet werden. Wird innert zehn Jahren nach der Auflösung ein neuer Verband mit den im Wesentlichen gleichen Zielen gegründet, wird ihm das Vermögen zur Verfügung gestellt. Kommt nach Ablauf dieser Frist keine gleichgesinnte Neugründung zustande, wird das Vermögen an Organisationen verteilt, welche die Schaf- und Ziegenzucht im Kanton Freiburg fördern.

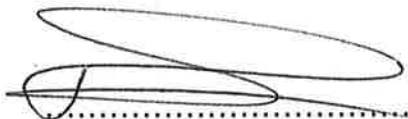
Art. 22 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Statuten heben die Statuten vom 2. Februar 2013 des Freiburger Schaf- und Ziegenzuchtverbandes auf. Sie treten sofort in Kraft.

Verabschiedet durch die ausserordentliche Versammlung vom 20.11.2021 in Le Mouret.

Für den Freiburger Schaf- und Ziegenzuchtverband,

Der Präsident:



Der Geschäftsführer:

